

Aus der Arbeit des Deutschen Vereins

Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“

–cie– Am 11. Oktober 2018 fand die Sitzung des Arbeitskreises „Grundsicherung und Sozialhilfe“ unter der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden Dietmar Grajcar statt.

Einen Schwerpunkt der Beratungen stellte der Entwurf für „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vermeidung von Stromschulden und Stromunterbrechungen in Haushalten, die ihren Lebensunterhalt durch Leistungen des SGB II oder SGB XII sichern“. Der Entwurf wurde in der Arbeitsgruppe „Stromschulden“ erarbeitet und lag dem Arbeitskreis zur Beratung und Beschlussfassung vor. Dr. Andreas Kuhn berichtete über die Entstehung und den Inhalt des Empfehlungsentwurfs. Anlass für die Erarbeitung der Empfehlung sei eine Stellungnahme zum Regelbedarfsermittlungsgesetz in 2017 gewesen, bei der sich das Problem der Unterdeckung von Stromkosten gezeigt habe, was einer besonderen Betrachtung in einem gesonderten Gremienprozess bedürft habe. Der Empfehlungsentwurf beschäftige sich vor allem mit der Frage, wie mit der Unterdeckung bei Haushalten im Leistungsbezug umgegangen werden könne. Im Papier würden drei Aspekte beleuchtet, die im Zusammenhang mit Stromkosten im Leistungsbezug auftreten. Zum einen werde der Frage nachgegangen, wie der Bedarf an Strom beim Regelbedarf ermittelt werden könne und welche beeinflussbaren Möglichkeiten für die Leistungsberechtigten beim Stromverbrauch bestünden. Zum anderen werde diskutiert, wie die Aufgaben der Sozialleistungsträger aussehen können, um Stromschulden zu vermeiden, beispielsweise durch die Schaffung von Beratungsangeboten. In der Beratung über das Papier stellte sich bei der Mehrheit der Mitglieder des Arbeitskreises der Wunsch nach einer Trennung der Bereiche „Ermittlung von Stromanteilen im Regelbedarf“ und „Beratung/Vermeidung von Stromschulden“ heraus. Nach einer langen Diskussion über die grundsätzliche Struktur des Papiers wurde von den Mitgliedern des Arbeitskreises die Teilung des Papiers mehrheitlich befürwortet. Der Entwurf wurde an die Arbeitsgruppe mit dem Auftrag zurückverwiesen, das Papier thematisch zu trennen. Als Begründung für die Notwendigkeit der thematischen Trennung wurde u.a. die unterschiedliche Adressierung der Empfehlungen genannt. Die Schaffung von Beratungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Stromschulden sei ein Impuls, der an die Praxis zu richten sei. Hiervon sei die Frage nach der Deckung von Stromkosten durch den Re-

gelbedarf bzw. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu trennen, da dieser Impuls an den Gesetzgeber gerichtet sei.

Im Anschluss berichtete Ruth Niebuer über die Auftaktsitzung des Runden Tisches „Gewaltbetroffene Frauen“ von Bund, Länder und Kommunen, die am 18. September 2018 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stattfand. Der Runde Tisch werde von Bundesministerin Dr. Franziska Giffey geleitet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sei durch die Parlamentarische Staatssekretärin Kerstin Griese vertreten. Darüber hinaus seien alle 16 Bundesländer durch die Gleichstellungsministerien oder die Abteilungen für Opferschutz beteiligt. Weiterhin nähmen die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene am Runde Tisch teil. Es seien zwei Sitzungen pro Jahr geplant und darüber hinaus werde es einzelne thematische Workshops geben, in denen die eigentliche fachliche Arbeit stattfinden solle. Ziele des Runden Tisches seien die Erarbeitung von politischen Beschlüssen, das Aufstellen von Maßstäben, wie das Hilfesystem bedarfsgerechter gestaltet werden könne, sowie das Treffen von Vereinbarungen der Länder untereinander. Ruth Niebuer erläuterte, dass der Bund ein Förderprogramm auflegen wolle, das einen nicht-investiven Teil enthalte, für den für das Jahr 2019 fünf Millionen Euro zur Verfügung stünden. Daneben gebe es investive Fördermöglichkeiten ab 2020 mit 30 Millionen Euro. Thematisch beschäftige man sich zum einen mit der Analyse der wichtigsten fachlichen Ansatzpunkte für investive und nicht-investive Vorhaben, zum anderen ergebe sich der Prüfauftrag für eine gesetzliche Lösung der Frauenhausfinanzierung aus dem Koalitionsvertrag. Der erste Schritt werde sein, die Fördermaßnahmen auszugestalten und später Eckpunkte zu erarbeiten. Inhaltlich werde man sich mit Zugangshürden zum Hilfesystem beschäftigen und sich die Gruppen gewaltbetroffener Frauen angucken, insbesondere auch mit Blick auf Suchterkrankungen, Frauen mit älteren Söhnen und Frauen mit Behinderung. Weitere Inhalte seien der barrierefreie Ausbau, Standards und Leitbilder, die Tragung von Unterbringungskosten in Frauenhäusern sowie ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung. Zudem führte Ruth Niebuer aus, dass die finanziellen Mittel sowohl für Modellprojekte vor Ort als auch für Förderprogramme des Bundes verwendet werden sollen. Auf Nachfrage, ob sich der Runde Tisch auch mit gewaltbetroffenen Männern beschäftige, erklärte Ruth Niebuer, dass das BMFSFJ bewusst den Fokus auf gewaltbetroffene Frauen

gelegt habe, um in dem Thema voranzukommen.

Ein weiteres Thema in der Sitzung des Arbeitskreises stellte die Einführung einer dritten Option bei der Geschlechtsangabe durch die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dar. Dörthe Gatermann informierte die Mitglieder über den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ vom 15. August 2018. Der Gesetzentwurf sehe u.a. eine Änderung des § 22 Abs. 3 PStG vor, wonach der Personenstandsfall ohne eine Angabe zum Geschlecht oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister einzutragen sei, wenn ein Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden könne. Die Einführung einer dritten Option bei der Geschlechtsangabe sei aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht habe § 21 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 22 Abs. 3 PStG als verfassungswidrig erklärt und eine neue Regelung bis Ende 2018 gefordert. Das Gericht habe in seinen Leitsätzen ausgeführt, dass Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, in ihren Grundrechten verletzt seien, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulasse. Frau Gatermann berichtete, dass die Einführung einer dritten Option bei der Geschlechtsangabe, wenn vom Bundestag verabschiedet, auch Auswirkungen auf das Formularwesen habe. Diese Auswirkungen würden folglich auch die Antragsformulare für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betreffen, die vom Deutschen Verein erstellt wurden und zurzeit im Arbeitskreis Grundsicherung und Sozialhilfe überarbeitet und aktualisiert werden.

Als Überleitung zum nächsten Tagesordnungspunkt informierte Anika Cieslik die Mitglieder des Arbeitskreises über die bisher vorgenommenen Änderungen in den Antragsformularen. Vor dem Hintergrund des Berichts über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde die Notwendigkeit einer Geschlechtsangabe in den Antragsformularen diskutiert. Im Ergebnis kamen die Mitglieder des Arbeitskreises zu dem Ergebnis, dass die Angabe des Geschlechts zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Leistungsrecht habe, die Geschlechtsangabe jedoch nicht aus den Antragsformularen gestrichen werden könne, da in den EDV-Systemen der Leistungsbehörden das Geschlecht für statistische Zwecke

abgefragt werde. Da die Statistiken nach Geschlecht differenzieren, müsse die Abfrage erhalten bleiben. Sodann wurde die Notwendigkeit der Abfragen der Daten in den Antragsformularen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) diskutiert. Im Ergebnis sah man die Notwendigkeit der Abfragen gegeben, da sie für statistische Zwecke gesetzlich erforderlich seien. Die Notwendigkeit hierfür ergebe sich aus § 128 SGB XII. Folglich seien die Daten auch erforderlich im Sinne der DSGVO. Den Antragsformularen werde ein Hinweis zum Datenschutz im Sinne der DSGVO angefügt.

Abschließend wurde der stellvertretende Vorsitzende, Dietmar Grajcar, vom Arbeitskreis verabschiedet. Er war seit 2001 Mitglied des Arbeitskreises und fungierte seit 2008 als stellvertretender Vorsitzender. Der Deutsche Verein dankt ihm für die langjährige und äußerst wertvolle Zusammenarbeit.

Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“

–rs– Der Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ des Deutschen Vereins hat die Aufgabe, sozialpolitische Reformvorhaben der Bundesregierung zu begleiten und zu diskutieren sowie eigene Ideen und Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme zu entwerfen. Unter dem Vorsitz des Präsidenten des Deutschen Vereins, Johannes Fuchs, diskutierten die Fachausschussmitglieder im Jahr 2018 in vier Sitzungen eine Vielzahl aktueller Fragestellungen und berieten Stellungnahmen und Empfehlungen, die dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Den Auftakt bildete die Sitzung am 15. Februar 2018. Ein Schwerpunkt in der Arbeit des Fachausschusses „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ im Jahr 2018 war die Begleitung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Einführung eines neuen Regelinstrumentes im SGB II zur sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Unter Vorsitz von Matthias Schulze-Böing, Geschäftsführer, MainArbeit, Kommunales Jobcenter Offenbach, wurde eine Arbeitsgruppe (AG) „Sozialer Arbeitsmarkt“ in der Geschäftsstelle des Deutschen Verein eingerichtet. Aufgrund der Nennung im Koalitionsvertrag wurde eine kurze Empfehlung zur möglichen Ausgestaltung des vereinbarten neuen Regelinstrumentes § 16 i SGB II erarbeitet, die in der Sitzung des Fachausschusses am 19. April 2018 beraten und beschlossen wurde. Die Empfehlung „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle! Empfehlungen

des Deutschen Vereins für ein neues Regelinstrument im SGB II“ (DV 1/18) wurde sodann am 15. Mai 2018 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet (NDV 6/2018, S. 289 ff.). Der Deutsche Verein begrüßt die im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung, in die Grundsicherung für Arbeitsuchende ein neues Regelinstrument zur Förderung von Erwerbslosen im verfestigten Leistungsbezug einzuführen, und gibt fachliche Hinweise zu seiner Ausgestaltung.

Die AG „Sozialer Arbeitsmarkt“ wird im Jahr 2019 eine weitere Empfehlung in die Gremien des Deutschen Vereins einbringen, die als Handreichung für die Praxis die Umsetzung des neuen Regelinstrumentes begleiten soll. Somit wird das Thema Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt den Fachausschuss auch im Jahr 2019 beschäftigen.

Daher berichtete in der dritten Sitzung des Fachausschusses am 15. August 2018 Michael Wedershoven, Leiter des LWL-Integrationsamtes, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, über die erfolgreiche Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ziel dieses Tagesordnungspunkt war es u.a., aus dem Praxisbericht von Michael Wedershoven Gelingensfaktoren für eine erfolgreiche Erwerbsintegration auf dem ersten Arbeitsmarkt zu identifizieren, die ebenfalls bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gewinnbringend eingesetzt werden können.

Als wichtige „Gelingensfaktoren“ für die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nannte Michael Wedershoven den niedrigschwelligen und ganzheitlichen Beratungsansatz, der auch an andere Beratungsstellen wie z.B. die Schuldnerberatung weitervermittelt. Auch die Beständigkeit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei entscheidend, um eine dauerhafte Betreuung und Beratung auch am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Michael Wedershoven berichtete von den zwei wesentlichen Instrumenten zur Integration von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Zum einen fördert das Integrationsamt Inklusionsunternehmen. Zum anderen hat das LWL-Integrationsamt ein Budget für Arbeit entwickelt. Hierdurch soll eine Alternative zur Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) geboten werden.

Weiterhin wurden in der zweiten Sitzung des Fachausschusses am 19. April 2018 auch die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII n.F. gemäß dem Bundesteilhabegesetz“ der AG Bundesteilhabegesetz mitberaten und

beschlossen. Dirk Lewandrowski – Landesrat und Dezernent Soziales des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) – Vorsitzender Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz und stellv. Vorsitzender des Fachausschusses „Rehabilitation und Teilhabe“, der die Empfehlung federführend beraten und beschlossen hatte, führte in die Empfehlung ein. Hintergrund der Empfehlung ist, dass im Rahmen der Umsetzung des BTHG ab dem 1. Januar 2020 die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII als neuer 2. Teil in das SGB IX überführt wird. Miteinhergehend ist eine Neustrukturierung der Finanzierung der Unterstützung u.a. beim Wohnen für Menschen mit Behinderung vorgesehen, die derzeit in stationären Einrichtungen leben. Menschen mit Behinderungen sollen unabhängig von ihrer Wohnform hinsichtlich ihres notwendigen Lebensunterhalts mit Menschen ohne Behinderungen gleichgestellt werden. Die Empfehlung soll eine Handreichung für die Ausgestaltung der Trennung der Leistungen sein sowie als Richtschnur für zutreffende Vereinbarungen zwischen den Leistungsträgern und -erbringern dienen.¹

Ein weiteres Schwerpunktthema im Jahr 2018, mit dem sich der Fachausschuss intensiv auseinandergesetzt hat, war die Bekämpfung von Kinderarmut. Bereits in der erste Sitzung des Fachausschusses am 15. Februar 2018 berichtete Dr. Hans Lühmann, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation aus dem Jahr 2017 zum Einsatz von Schulsozialarbeiter/innen in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT). Ziel dieses Landesprogrammes ist es, durch landesseitig finanzierte Schulsozialarbeiter/innen mehr BuT-Leistungen zu vermitteln. Damit soll die gesellschaftliche Exklusion vermieden bzw. verringert werden. Die Evaluation des Landesprogrammes hat gezeigt, dass der Einsatz von BuT-Schulsozialarbeiter/innen dazu beitragen kann, die Kenntnisse über BuT-Leistungen bei Eltern und Lehrkräften zu verbessern, die individuelle Nutzung zu erhöhen und das Leistungsangebot zu verbessern.

In der dritten Sitzung des Fachausschusses am 15. August 2018 wurde das Thema „Bekämpfung von Kinderarmut“, welches auch im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die aktuelle Legislaturperiode einen Schwerpunkt bildet, erneut ausführlich diskutiert.

Zunächst berichtete Antje Pund, Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Einführung einer Kindergrundsicherung“ der Arbeits- und Sozialminister/innen-Konferenz der Länder (ASMK) und Referatslei-

¹) Die Empfehlungen wurden vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins am 12. September 2018 verabschiedet und in NDV 10/2018, S. 488 ff., abgedruckt